

Stand: 21.07.2026 06:10:03

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12955

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften hier: Weitergehende Rückwirkung für mehr Rechtssicherheit bei Wasserlieferverträgen (Drs. 19/12044)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12955 vom 20.07.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Birzele, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Weitergehende Rückwirkung für mehr Rechtssicherheit bei Wasserlieferverträgen

(Drs. 19/12044)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 10 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Begründung:

Wie wiederholt vom Bayerischen Städtetag und vom Bayerischen Gemeindetag angeregt, treten die in § 7 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung vorgesehenen Änderungen des Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) rückwirkend bereits zum 1. Januar 2022 in Kraft. Eine nur auf den 1. Januar 2026 vorgesehene Rückwirkung der Regelung kann dagegen in der Praxis zu großer Rechtsunsicherheit in Bezug auf bereits abgeschlossene Wasserlieferverträge von Zweckverbänden führen bzw. die bestehende Rechtsunsicherheit nicht in jedem Fall ausräumen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat kürzlich in zwei Fällen Gebührensatzungen zu Wasserabgabesatzungen mangels ausreichender Rechtsgrundlage für unwirksam erklärt. Durch eine Vorverlegung des Inkrafttretens analog zu den Zeiträumen der Gebührenkalkulation von vier Jahren könnten diese Probleme vermieden werden. Die aktuell in Gebührensatzungen der Zweckverbände (und auch der Gemeinden) enthaltenen Gebührensätze beziehen sich auf einen maximalen Gebührenkalkulationszeitraum von vier Jahren und inkludieren auch ggf. Unter- oder Überdeckungen aus dem vorherigen, ebenfalls maximal vierjährigen Kalkulationszeitraum.